

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 990519-2020-6
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
ein Bundesgesetz zur Finanzierung der
Digitalisierung des österreichischen
Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 13. November 2020

zur Zahl 2020-0.560.790

Zu dem mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird angemerkt, dass der Gesetzesentwurf die Finanzierungsmaßnahmen des Bundes von Vorbedingungen betreffend Serviceverantwortung, Systemstruktur und konzeptuellen Überlegungen abhängig macht, deren Ausgestaltung derzeit unklar ist. Es fehlen auch allgemeine Überlegungen, wie die beabsichtigten Maßnahmen mit bestehenden Providerstrukturen harmonisieren sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 DigiSchG:

Bei der Voraussetzung eines standortspezifischen Digitalisierungskonzepts sollte berücksichtigt werden, dass z. B. an den Wiener Schulen zentral betriebene Vorhaben und Konzepte zur Ausstattung und Nutzung digitaler Werkzeuge bestehen und somit ein Konzept nicht nur für eine Schule gilt, sondern immer für eine größere Anzahl. Insofern wäre statt "standortspezifisches" die Verwendung von "für den/die Standort(e) geltende(s)" (Digitalisierungskonzept/e) eine bessere Wortwahl, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Die Vorgaben für das Digitalisierungskonzept sind zu unbestimmt. Die Erstellung von Digitalisierungskonzepten an den einzelnen Schulstandorten durch die jeweiligen Schulen wäre jedenfalls nicht zielführend, da Schulen ohne ausgewiesene Expertise und mit mangelnden Ressourcen einen deutlich erschwerten Zugang zur Unterstützung haben würden.

Hinsichtlich § 2 Abs. 1 Z 1 fehlt im Gesetzesentwurf eine integrative Vorgehensweise für jene Schulen/Schulverbände, die bereits Vorinvestitionen im Bereich der Digitalisierung geschaffen haben (z. B. teilweise Ausstattung mit Pilot- oder Echteinsetz Geräten, die noch innerhalb des Lifecycles stehen). In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Finanzierung von bereits in Betrieb befindlichen digitalen Endgeräten möglich ist.

Im Abs. 2 wird angeführt und in den erläuternden Bemerkungen präzisiert, dass die Aufgaben der Schulerhalter im Hinblick auf die Schaffung und Betreuung von technischen Anbindungen und Netzwerke unberührt bleiben sollen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die neu zu beschaffenden Geräte und die Software in die bereits von den Schulerhaltern zur Verfügung gestellten System- und Hardwareinfrastrukturen eingebunden werden sollen. Vor allem bei größer gewachsenen Strukturen wird sich die Integration sehr schwierig gestalten. Es ist auch unklar, ob hierbei ein weiterer Partner oder Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche die notwendigen Betreuungsleistungen substituieren sollen (Imageverwaltung, Userverwaltung, Security, Serviceline, Wartung vor Ort, usw.). Die angedachte Bestimmung des § 2 Abs. 2 DigiSchG verursacht darüber hinaus auch in den Bildungsdirektionen einen Mehraufwand. Auch der festgelegte 15. März als Stichtag kann aufgrund der Erläuterungen nicht nachvollzogen werden.

Zu § 4 DigiSchG:

Es scheint aus schulrechtlicher und systematischer Sicht äußerst ungünstig, etablierte Begriffe wie „ordentliche und außerordentliche Schülerinnen und Schüler“, die in den §§ 3 ff SchUG definiert werden, durch Abs. 2 einer zumindest partiellen Neudefinition ausschließlich für den Bereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes zuzuführen. Die Erweiterung des Begriffes „ordentliche/r Schüler/in“ um im Wesentlichen den gesamten Anwendungsbereich des § 4 SchUG (und somit außerordentliche Schülerinnen und Schüler) scheint für den praktischen Schulgebrauch eher irreführend. Vorgeschlagen wird, da es sich dabei anscheinend um den Willen des Gesetzgebers handelt, Begünstigte einfach und abschließend mit „alle außerordentlichen und ordentlichen Schülerinnen und Schüler“ zu definieren, bzw. etwaige Ausnahmen festzuhalten und dies in den Erläuterungen auszuführen. Die knappe Ausführung in den Erläuterungen, die auf „schulrechtlich gleichgestellte Personen“ abstellt, ist jedenfalls aus schulrechtlicher Sicht nicht richtig, da außerordentliche Schülerinnen und Schüler gerade schulrechtlich eben nicht gleichgestellt sind. Es handelt sich dabei um eine grundlegende Abgrenzung, die für viele Bereiche Konsequenzen nach sich zieht und es wird daher angeregt, den Entwurf in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

Zu § 5 Abs. 3 DigiSchG:

Die Möglichkeit, Erziehungsberechtigte auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils zu befreien, kann grundsätzlich begrüßt werden. Gegen § 5 Abs. 3 Z 2 des Entwurfs, wonach Erziehungsberechtigte von der Zahlung des Eigenanteiles befreit sind, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt mit einem Bezug von Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage gemäß §§ 292, 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), §§ 149, 150 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder §§ 140, 141 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), oder von der Notstandshilfe gemäß § 33 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 lebt, bestehen aber verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, dass drittstaatsangehörige BezieherInnen von Grundversorgung, deren Kinder ebenfalls unter den Begünstigtenbegriff des § 4 Abs. 2 des Entwurfs zu subsumieren sind (z. B. Sub-

sidiär Schutzberechtigte), anders als drittstaatsangehörige BezieherInnen von beispielsweise Mindestsicherung (z. B. Asylberechtigte) nicht von der Ausnahmeregelung erfasst sind. Durch eine derartige Regelung würden demnach Grundversorgung beziehende Fremde, in concreto Erziehungsberechtigte bzw. mittelbar auch deren Kinder, welche zwar in Österreich die Schule besuchen (müssen) und demnach im Regelfall auch unter den Begünstigtenbegriff des § 4 Abs. 2 des Entwurfes subsumiert werden können, schlechter gestellt als solche Fremde, die Mindestsicherung beziehen. Die Ungleichbehandlung von Fremden untereinander ist durch das BVG betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung jedoch unzulässig, soweit hierfür nicht ein vernünftiger Grund erkennbar ist und die Ungleichbehandlung verhältnismäßig bleibt (VfGH 27.2.2018, E 3775/2017). Ein derartiger „vernünftiger Grund“ ist nicht ersichtlich, kann sich auch nicht aus dem Bezug staatlich finanzierter Leistungen zur Versorgung Fremder ableiten und erscheint die Differenzierung auch nicht verhältnismäßig, weswegen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gegenständliche Bestimmung bestehen.

Es ist aus der gesamten Bestimmung auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen nicht ersichtlich, welchen Maßstab der Gesetzgeber grundsätzlich an die Bedürftigkeit ansetzen will. Die Anknüpfung an (sich im Anwendungsbereich teilweise überschneidende) Einzelbestimmungen und deren wortgleiche Wiederholung in den Erläuterungen führt zu keinem schlüssigen Personenkreis, der von der Befreiung des Eigenanteils erfasst werden soll.

Es wird darf hingewiesen, dass in § 5 Abs. 3 Z 1 DigiSchG die Bezeichnung korrekterweise „Schülerbeihilfengesetz 1983“ zu lauten hat. Darüber hinaus ist inhaltlich auf den eingeschränkten Anwendungsbereich der §§ 9 und 11 Schülerbeihilfengesetz 1983 hinzuweisen, wobei insbesondere der Bezug von Schulbeihilfe im Wesentlichen auf Schülerinnen und Schüler ab der 10. Schulstufe (§ 9 Abs. 1 Schülerbeihilfengesetz 1983) eingeschränkt ist. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, deren Geschwisterkinder etwa „nur“ eine Volksschule besuchen und daher aus diesem Grund keinen Anspruch auf Schulbeihilfe haben, wären in weitere Folge vom Tatbestand des § 5 Abs. 3 Z 1 DigiSchG nicht erfasst.

Es wird daher angeregt, den Entwurf auch in dieser Hinsicht zu überarbeiten und insbesondere klare und verfassungskonforme Kriterien für die Beurteilung der Bedürftigkeit und die daraus folgende Befreiung vom Eigenanteil zu formulieren.

In Zusammenhang mit § 5 wird zudem angeführt, dass in Wien die dem Lehrpersonal und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten und von der Stadt Wien gewarteten Geräte im Eigentum der Stadt Wien / Wiener Schulen verbleiben. Das im Gesetzesentwurf beabsichtigte Kaufmodell würde zu einer Vermischung der Eigentumsverhältnisse führen, welches in den entsprechenden Organisationen (Schulen und Schulerhalter) administrativ erst institutionalisiert werden müsste. Es stellt sich schließlich in diesem Zusammenhang wiederum die Frage, inwieweit die von der Stadt Wien einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern bereits unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geräte auch über dieses Gesetz durch den Bund finanziert werden können.

Bezugnehmend auf das in dem vorliegenden Gesetzesentwurf erläuterte „Mobile Device Management“ ist gänzlich unklar, wie die zukünftigen Verantwortlichkeiten aussehen sollen. Dabei ist auch unklar, wie ein zukünftig vom Bundesministerium beauftragter IT-Dienstleister mit dem Schulerhalter zusammenwirken soll. Schulerhalter geben in Bezug auf die von ihnen zur Verfügung gestellten

System- und Hardwareinfrastrukturen die sicherheitstechnischen Anwendungsrichtlinien vor. Das zukünftige Zusammenspiel der von der Schule und der vom IT-Dienstleister vorgegeben Richtlinien ist ebenfalls unklar. Dieselbe Thematik besteht auch im Zusammenhang mit der Auswahl und den vorzunehmenden Einstellungen von Anwendungen (Apps), die eingesetzt werden.

Zu § 7 DigiSchG:

Zur Legaldefinition des Begriffes „digitale Endgeräte“ in § 7 Abs. 1 DigiSchG wird angeregt, diese Bestimmung technologieneutral zu formulieren.

Zur Legaldefinition des „IT-gestützten Unterrichts“ in § 7 Abs. 2 DigiSchG wird darauf hingewiesen, dass sich eine solche ebenfalls im derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-schulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden sollen, findet. Mit diesem soll dem Schulunterrichtsgesetz ein § 14a eingefügt werden, der wie folgt lautet:

„§ 14a. IT-gestützter Unterricht ist Unterricht unter Einsatz von Einrichtungen zur elektronischen oder nachrichtentechnischen Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Sprache, Text, Stand- und Bewegtbildern sowie Daten (digitale Endgeräte) als Arbeitsmittel sowie von digitalen Lern- und Arbeitsplattformen, auch unter Verwendung elektronischer Kommunikation. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann mit Verordnung Vorgaben über Art und technische Erfordernisse für digitale Endgeräte erlassen.“

Es wird angeregt, die Definitionen zu vereinheitlichen oder zumindest ihr Verhältnis in den Erläuterungen klarzustellen.

Zu § 8 DigiSchG:

Zur vorgesehenen Evaluierung sei angemerkt, dass bereits zu Beginn der Maßnahmenumsetzung sichergestellt sein muss, dass die Geräteausstattung schon von Beginn an den digitalen Unterricht ermöglicht.

Allgemeine Anmerkungen:

Der Gesetzesentwurf ist sehr allgemein formuliert und lässt viele Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung offen. Völlig ungeklärt ist, von wem die vom Bund bereitgestellten Geräte betrieben werden, wer für die Helpline, die Entstörung und die Installation zuständig ist. Weiters ungeklärt ist die Haftung bei Verlust oder Diebstahl, die Kostentragung für Reparaturen, für notwendige Applikationen (Virenschutz, Lizenzen usw.) und die notwendigen Anpassungen derzeit angewandter Netzwerkeinstellungen. Auch lässt der Entwurf offen, welche organisatorischen Maßnahmen abseits der Hardware-Ausstattung an jedem betroffenen Schulstandort zusätzlich zu den bestehenden Strukturen (IT-Kustode, MS 365 Beauftragte) getroffen werden, um hier die steigende Last an IT-Unterstützung direkt an den Standorten weiterhin durchführen zu können.

Hinsichtlich des im Vorblatt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung angeführten Serviceportals Digitale Schule ist anzumerken, dass bestehende Anwendungen der Bundesländer, die bereits seit Jahren im Einsatz sind, unbedingt einzubinden sind und ein allfälliges neues Konzept mit den Funktionalitäten des Portalverbundes kompatibel sein sollte. Betreffend das Serviceportal Digitale Schule wurden keine Aussagen zur Betreiberverantwortung und zum dahinterstehenden Konzept gemacht. Ungeklärt ist, welche Tätigkeitsbereiche und somit schlussendliche Applikationen daher an das Serviceportal Digitale Schule angeschlossen werden müssen und somit auf den Rechnern mit Single SignOn zur Verfügung stehen.

Nach den Ausführungen im Vorblatt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sollen auch Erziehungsberechtigte auf dieses Portal zugreifen können. Offen bleibt allerdings, wie und von wem diese User verwaltet werden und wie hier Fragen und Prozesse bezüglich Helpline, Entstörungen, etc. geregelt werden sollen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass den Gemeinden ausreichende Informationen zu der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung erwähnten Untersuchung des Projektes "Mobile Learning" zur Verfügung gestellt werden sollten, damit solche wissenschaftlichen Erkenntnisse bundesweit in alle Digitalisierungsbestrebungen (auch der Bundesländer) einfließen können.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – R-LB 986537/20)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>